

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 6. August 2012	Nr. 24
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang
Mechatronik
Vom 9. Februar 2012.....

164

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Mechatronik

Vom 9. Februar 2012

Die Fakultät 7 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät II – Physik und Mechatronik) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mechatronik vom 9. Februar 2012 (Dienstbl. S. 161) folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 751) für den Master-Studiengang Mechatronik erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Master-Studiengang Mechatronik wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Außerdem regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Master-Studiengangs auf der Basis des Kooperationsvertrages vom 31.05.2007 zwischen der Universität des Saarlandes und der École Nationale Supérieure d'Ingénieurs en Informatique Automatique Mécanique Energétique et Electronique (ENSIAME) der Université de Valenciennes et du Hainaut Cambrésis.“
2. § 6 erhält die Überschrift: „Aufbau des Studiums im nationalen Studiengang“.
3. Nach § 7 wird folgender § 8 „Besondere Bestimmungen für den binationalen Studiengang Mechatronik“ eingefügt:

„(1) Alle Studierenden des integrierten binationalen Master-Studiengangs der Mechatronik setzen das Studium im 8. Fachsemester an der ENSIAME in der Spécialité Mécatronique (MT 2) fort. Dieses Semester zählt auf deutscher Seite als 1. Studiensemester eines von der Universität des Saarlandes und der ENSIAME gemeinsam durchgeführten Master-Studiums.“

(2) Im 9. und 10. Fachsemester (bzw. im 2. und 3. Fachsemester des integrierten binationalen Master-Studiums) setzen alle Studierenden ihr Studium an der Universität des Saarlandes fort.

(3) Das integrierte binationale Studium der Mechatronik endet mit einer Abschlussarbeit, die an der Universität des Saarlandes als Master-Arbeit und an der ENSIAME als „stage de fin d'étude“ anerkannt wird. Die Abschlussarbeit kann wahlweise an der Universität des Saarlandes oder an der ENSIAME angefertigt werden. Die Abschlussarbeit wird mit einem schriftlichen Bericht einschließlich einer Zusammenfassung der Inhalte in Deutsch und Französisch sowie mit einer mündlichen Präsentation der Ergebnisse (Verteidigung) abgeschlossen.

(4) Das integrierte binationale Studium der Mechatronik umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 90 LP und eine Master-Arbeit mit 30 LP.

(5) Im 9. und 10. Fachsemester umfasst der gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführte integrierte binationale Studiengang der Mechatronik die Vertiefungsrichtungen

- Mechatronische Systeme,
- Elektrotechnik,
- Mikrosystemtechnik sowie
- Maschinenbau.

(6) Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in

1. Lehrveranstaltungen an der ENSIAME,
2. Lehrveranstaltungen an der Universität des Saarlandes gemäß Anhang A.

(7) Die Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 6 Nr. 1 entsprechen den Modulen der Spécialité Mécatronique (MT 2 sowie TC_PRO und TC_LAN) und werden zwischen den Partneruniversitäten inhaltlich abgestimmt. Die Lehrveranstaltungen haben einen Umfang von insgesamt 30 benoteten Leistungspunkten. Näheres wird in den Studienplänen bekannt gegeben

(8) Von den Lehrveranstaltungen nach Absatz 6 Nr. 2 entfallen – in Leistungspunkten (Credit Points CP) – auf

- a) Kernbereich (min. 36 benotete CP), davon min. 22 benotete CP in der gewählten Vertiefung und min. 10 benotete CP in den komplementären Vertiefungen
- b) Praktika und Seminare, min. 6 unbenotete CP
- c) Master-Seminar, 12 unbenotete CP und
- d) Wahlbereich, max. 6 unbenotete CP, gemäß Anhang A.

4. Die bisherigen §§ 8 bis 10 werden die §§ 9 bis 11.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. Juli 2012

In Vertretung



Univ.-Prof. Dr. Alexander Baumeister
Vizepräsident für Planung und Strategie